

Wissenschaftlich erarbeitete Handlungsempfehlungen bei Tierschutzverstößen an deutschen Schlachtbetrieben in Form eines Maßnahmenkatalogs

Version 1.0

Stand: 01. Oktober 2022

Inhaltsübersicht

Teil 1: Übersicht möglicher Maßnahmen bei der Feststellung eines Tierschutzverstößes am Schlachtbetrieb	5
Teil 2: Maßnahmen bei einer Anwendung verbotener Treibhilfen sowie Gewalt beim Treiben.....	8
Teil 3: Maßnahmen bei einer tierschutzwidrigen Unterbringung und Versorgung der Tiere im Wartebereich.....	22
Teil 4: Maßnahmen bei einem tierschutzwidrigen Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf.....	33
Teil 5: Maßnahmen bei Tierschutzverstößen bei der Durchführung der Ruhigstellung, Betäubung, Nachbetäubung und Entblutung.....	36
Teil 6: Maßnahmen bei einem fehlenden Sachkundenachweis.....	48

Einleitung

Im Rahmen des von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. geförderten Projektes „EMaTiSch“ (Erarbeitung eines **Maßnahmenkatalogs** zur Bekämpfung von **Tierschutzverstößen** im **Schlachthof**) wurde dieser Maßnahmenkatalog von der Arbeitsgruppe Fleischhygiene des Instituts für Lebensmittelsicherheit und -hygiene der Freien Universität Berlin in Zusammenarbeit mit amtlichen Tierärzt:innen, Amtstierärzt:innen, Jurist:innen und weiteren mit dem Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften am Schlachtbetrieb betrauten Personen erarbeitet. So ist es nun möglich, Handlungsempfehlungen beim Erstverstoß sowie beim Wiederholungsverstoß für häufige und/oder relevante Verstöße gegen Rechtsnormen der Tierschutzschlachtverordnung (TierSchIV), des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zur Verfügung zu stellen. Zudem werden, wenn vorliegend, gerichtliche Entscheidungen kurz zusammengefasst zur Nutzung überlassen, um reale Verfahrensausgänge für vergleichbare Fälle aufzuzeigen. Dieser Maßnahmenkatalog soll zu einer deutschlandweiten Standardisierung von Maßnahmen bei Tierschutzverstößen am Schlachtbetrieb beitragen. Er soll eine Orientierungshilfe bieten auf Basis der Einschätzungen von Personen, die in diesem Bereich in der Vergangenheit bereits Erfahrungen sammeln konnten.

Material und Methode zur Erarbeitung des folgenden Maßnahmenkatalogs

Eine anonyme Online-Befragung zu Verstößen gegen die TierSchIV i. V. m. dem TierSchG und der VO (EG) Nr. 1099/2009 wurde unter in Deutschland tätigen amtlichen Tierärzt:innen sowie weiteren mit dem Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften am Schlachtbetrieb betrauten Personen durchgeführt (01.03.-30.04.2022). Darin enthalten waren 22 konstruierte, jedoch realistische Tierschutzfälle. Ausgangspunkt für die Erarbeitung der Fälle waren überwiegend Ordnungswidrigkeiten nach § 18 TierSchG i. V. m § 16 TierSchIV und VO (EG) Nr. 1099/2009. Des Weiteren wurden durch eigene Interviews mit Tierärzt:innen, die selbst an Schlachtbetrieben tätig sind sowie durch Literatur, Gerichtsurteile und Medienberichte besonders häufige und relevante Verstöße ermittelt und in die Umfrage aufgenommen. Es konnten Antworten zu angemessenen sowie vergangenen Maßnahmen bei jedem konkreten Verstoß im Multiple-Choice Format und durch Freitextangaben gemacht werden. Die Multiple-Choice-Antworten wurden via IBM SPSS Statistics (Version 27) ausgewertet. Insgesamt wurden Angaben von 108 mit tierschutzrechtlichen Vorschriften am Schlachtbetrieb betrauten Personen ausgewertet und in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Wenn eine Maßnahme von über 50,0 % der Teilnehmenden als angemessen bewertet wurde, wurde sie als Vorschlag mit in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Zusätzlich genannte Maßnahmen wurden als Vorschlag aufgenommen, wenn nachvollziehbare Gründe, wie beispielsweise die Stützung auf Rechtsnormen oder auf berufliche Erfahrungswerte, diese als zielführend erschienen ließen.

Bußgeldrahmen zu Ordnungswidrigkeiten wurden berechnet, wenn der Verstoß gemäß TierSchlV bzw. TierSchG eindeutig als eine Ordnungswidrigkeit gilt. Werte für einen „Zwangs-/Bußgeldrahmen“ werden genannt, wenn bei einem Verstoß sowohl das Ordnungswidrigkeitenverfahren als auch eine tierschutzrechtliche Verfügung mit einer Zwangsgeldandrohung infrage kommen. Teilnehmende konnten im Rahmen der für die Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs durchgeführten Umfrage quantitative Angaben zu einem angemessenen Bußgeldrahmen machen. Diese Vorschläge wurden statistisch ausgewertet. Die Medianwerte der vorgeschlagenen Minimal- und Maximalwerte wurden für den Erstverstoß als untere und obere Grenze des Buß- bzw. Zwangsgeldrahmens ausgewählt, weil dadurch die Extremwerte aus der Auswertung herausfallen. Werte des Wiederholungsverstoßes entsprechen einer Verdoppelung der Medianwerte des Erstverstoßes. Die Vorschläge wurden im Rahmen eines Online-Kolloquiums mit amtlichen Tierärzt:innen und Amtstierärzt:innen finalisiert. Zusätzlich überarbeiteten zwei Jurist:innen die präfinalen Entwürfe.

Parallel dazu wurden mediale Berichterstattungen zu Tierschutzverstößen recherchiert, um gerichtliche Dokumente zu den konkreten Verstößen zu erhalten. Fünf gerichtliche Entscheidungen waren über die juristische Rechtsprechungsdatenbank OpenJur (<https://openjur.de/>) zugänglich. Zusätzlich wurden die Pressestellen der Staatsanwaltschaften bzw. der Ermittlungsbehörden unter Angabe der bekannten Details zum Tierschutzverstoß kontaktiert. Insgesamt konnten elf gerichtliche Entscheidungen und zwei Einstellungsbescheide akquiriert werden.

Anmerkungen zur Verwendung dieses Dokuments

In diesem Dokument werden Handlungsempfehlungen sowie Verfahrensausgänge aufgezeigt. Wir weisen explizit darauf hin, dass dieses Dokument nicht rechtlich bindend ist und auch nicht dem Zweck dienen soll, Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Strafverfahrens einen Handlungsrahmen aufzuzeigen. Jeder Verstoß gegen die Tierschutz-Gesetzgebung an Schlachtbetrieben ist als Einzelfall zu betrachten und so kann dieser Katalog nur als Orientierung dienen. Die konkreten Sachverhalte sind unbedingt zu berücksichtigen. Jegliche Maßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die angemessenen Maßnahmen sind unter anderem davon abhängig, in welchem Maß dem Tier/den Tieren Schmerzen, Leiden und/oder Schäden zugefügt wurden oder in welchem Maße sie bei zukünftigen Verstößen zu befürchten wären. Die Entscheidungen zu angemessenen Maßnahmen bleiben im Ermessen der Vollzugsbehörden. Bei der Nutzung dieses Dokuments muss beachtet werden, dass die zugrundeliegenden Daten im Rahmen einer freiwilligen und anonymen Umfrage erhoben wurden und somit nicht validierbar sind, wobei die Antworten ausnahmslos auf ein hohes Maß an vorhandenem Fachwissen und spezifischen Erfahrungen schließen lassen.

Der Maßnahmenkatalog ist in sechs Teile gegliedert. Teil 1 befasst sich mit allgemeinen Maßnahmen, die im Falle eines Tierschutzverstoßes ergriffen werden können und/oder müssen. Teil 2-6 befassen sich mit Tierschutzdefiziten in den einzelnen Prozessabschnitten von der Ankunft der Tiere am Schlachtbetrieb bis zum Eintritt des Todes.

Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieses Dokument wird in Zukunft ggf. noch überarbeitet werden, wenn Veränderungen in relevanten Gesetzen oder Verordnungen dies veranlassen und/oder wenn Kolleg:innen uns Verbesserungsvorschläge zukommen lassen. Wir hoffen sehr, Sie mit diesem Dokument in Ihren komplexen Aufgaben im Vollzug der Tierschutzgesetze am Schlachtbetrieb unterstützen zu können. Kontaktieren Sie uns gern, wenn Sie Feedback bzw. Verbesserungsvorschläge haben.

Kontaktdaten

Univ.-Prof. Dr. med. vet. Diana Meemken, Dr. med. vet. Susann Langforth, Mag. med. vet Stephanie Schneidewind

Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene

Arbeitsgruppe Fleischhygiene

Fachbereich Veterinärmedizin

Zentrum für Veterinary Public Health

Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene

Königsweg 67, Gebäude 21/22

14163 Berlin

Telefon: +49 30 838 63847

Fax: +49 30 838 4 63847

E-Mail: Diana.Meemken@fu-berlin.de

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Az.	Aktenzeichen
EG	Europäische Gemeinschaft
GG	Grundgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
StGB	Strafgesetzbuch
TierSchIV	Tierschutz-Schlachtverordnung
TierSchG	Tierschutzgesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VO	Verordnung
VG	Verwaltungsgericht

Teil 1: Übersicht möglicher Maßnahmen bei der Feststellung eines Tierschutzverstoßes am Schlachtbetrieb

Grundlegende Maßnahmen:

- Intervention
 - Wenn möglich: Korrektur der fehlerhaften Arbeitsmethode bzw. der Situation des Tieres/der Tiere (z.B. Trennung unverträglicher Tiere bei gemeinsamer Einstallung oder Schützen eines Tieres vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden)
- Durchführung einer mündlichen Belehrung (ggf. Aufforderung an die Tierschutzbeauftragten und/oder an die Vorgesetzten der verantwortlichen Person(en), die mündliche Belehrung durchzuführen)
- Die Vorgesetzten der verantwortlichen Mitarbeitenden und/oder die Tierschutzbeauftragten über den Vorfall informieren
- Ursachenforschung (inklusive eines Gesprächs mit allen beteiligten Personen) und anschließend Treffen korrigierender Maßnahmen
- Erstellung einer tierschutzrechtlichen Verfügung zur Mängelbeseitigung für den aktuellen Fall und zur Gefahrenabwehr in der Zukunft (siehe Punkt 2. Verwaltungsverfahren)
- Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten einfordern. Dabei sollte beschrieben werden, wie in Zukunft sichergestellt wird, dass eine Wiederholung dieses Verstoßes vermieden wird
- Prüfen, inwieweit die Vorgesetzten ihren Kontrollpflichten nachgekommen sind, indem Dokumentationen (z.B. der Tierschutzbeauftragten) zu Aufzeichnung und getroffenen Maßnahmen beim Tierschutzverstoß eingefordert werden
- Häufigere Kontrollen im betroffenen Bereich des Schlachtbetriebs

Weitere Maßnahmen, die je nach Ergebnis der Bewertung des Einzelfalls ergriffen werden können/müssen:

1. Formlose Maßnahmen

- Schriftliche Belehrung der verantwortlichen Person(en)
- Schriftliche Belehrungen der betriebsverantwortliche(n) Person(en) und der Tierschutzbeauftragten

2. Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren ist eine in die Zukunft gerichtete Maßnahme, die der Mängelbeseitigung und Gefahrenabwehr dient. Ein Verwaltungsverfahren kann parallel zu einem Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahren ablaufen. In den folgenden Stichpunkten werden mögliche Verwaltungsverfahren sowie Hinweise dazu aufgelistet.

- Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wird eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz zur Vorbereitung einer tierschutzrechtlichen Verfügung durchgeführt

- Eine tierschutzrechtliche Verfügung kann auf der Grundlage von § 16a TierSchG erstellt werden, in der konkrete, den Fall betreffende Maßnahmen (ggf. mit einer Fristsetzung und Zwangsgeldandrohung) angeordnet werden, z.B.:
 - Wenn das Grundproblem logistische, personelle und/oder bauliche Gegebenheiten sind → Einforderung einer Konzeptvorlage, wie das Grundproblem in Zukunft abgestellt wird
 - Wenn die Eigenkontrolle des Schlachtbetriebes mangelhaft ist → Aufforderung zur Verbesserung der Eigenkontrolle
 - Wenn die für einen Tierschutzverstoß verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig einem Tier erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt → Verbot für betreffende Person, weiterhin an dieser Stelle eingesetzt zu werden
 - Wenn Mitarbeitende mit einem Sachkundenachweis nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009 mangelnde Kompetenzen, Kenntnisse und/oder Verantwortungsbewusstsein aufweisen, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen → vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises
 - Wenn die Sachkunde der Mitarbeitenden mangelhaft ist → Erstellung einer tierschutzrechtlichen Verfügung zum Nachweis regelmäßiger Schulungen in Bezug auf die Tierschutz-Standardarbeitsanweisungen
 - Standardarbeitsanweisungen überprüfen und ggf. anpassen lassen
- Festsetzung eines Zwangsgeldes, wenn einer vollziehbaren Verfügung (ggf. nach Ablauf der Frist) nicht nachgekommen wird. Die in den Tabellen zu findenden Zwangsgeldrahmen dienen als Orientierungshilfe.

3. Ordnungswidrigkeitenverfahren

- Ordnungswidrigkeiten sind Gesetzesverstöße, die der Gesetzgeber als nicht so erheblich ansieht, dass sie durch strafgerichtliche Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden müssten, sondern die auch durch eine Verwaltungsbehörde mit einer Geldbuße belegt werden können (Quelle: Bundesministerium der Justiz). Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren kann parallel zu einem Verwaltungs- sowie Strafverfahren ablaufen. Die folgenden Ahndungs- und Sanktionsmöglichkeiten kommen bei einer Ordnungswidrigkeit infrage:
 - Mündliche Verwarnung der verantwortlichen Person(en) nach § 56 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
 - Verwarnungsverfahren nach § 56 OWiG mit einem Verwarngeld in Höhe von 5 - 55 €
 - Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en), wenn Hinweise dafür vorhanden sind, dass vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlassen werden, die erforderlich sind, um in dem Schlachtbetrieb Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern
 - Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 18 TierSchG mit einem an den Einzelfall bzw. an die Erheblichkeit des Verstoßes (je nach Schmerzen, Leiden und Schäden des Tieres) sowie an die Einkommensverhältnisse angepassten Bußgeld. Die in den Tabellen zu findenden Bußgeldrahmen dienen als Orientierungshilfe. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 4 TierSchG in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 8, 11, 12, 17, 20, 20a, 22 und 25, des Absatzes 2 sowie des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden

- Wenn ein Ordnungswidrigkeitsverfahren geführt wird, sich aber zudem Hinweise auf eine Straftat ergeben, dann besteht eine Pflicht, diese Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Abs. 1 OWiG)
- Die betriebsverantwortliche(n) Person(en) der Schlachtbetriebe sollten über die Verfahrensweise/Strafverfolgung im Falle eines (wiederholten) Verstoßes in der Zukunft informiert werden

4. Strafverfahren

Die Strafvorschrift des Tierschutzgesetzes befindet sich in § 17 TierSchG. Strafbar ist es, einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden (§ 17 Buchstabe a) oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden (§ 17 Buchstabe b) hinzuzufügen. Eine Strafanzeige muss immer erstattet werden, wenn Hinweise für eine Straftat gemäß § 17 TierSchG vorliegen. Geahndet wird die vorsätzlich begangene Tierquälerei. Wird die Sache nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben, kommt eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen in Betracht (§§ 258, 258a, 13 StGB). Beim Entschluss der Behörde zur Strafanzeige sollte dies den betriebsverantwortlichen Personen mitgeteilt werden. Ordnungswidrigkeitsverfahren und Strafanzeigen sind parallel zu tierschutzrechtlichen Verfügungen zulässig.

Teil 2: Maßnahmen bei einer Anwendung verbotener Treibhilfen sowie Gewalt beim Treiben

Verstoß: Tierschutzwidrige Anwendung eines elektrischen Viehtreibers, wobei mehrere Verstöße gegen § 5 TierSchIV i. V. m. Anhang III Nr. 1.9 der VO (EG) Nr. 1099/2009 zeitgleich geschehen (z.B. wiederholte Verabreichung von Stromstößen in unangemessenen Abständen außerhalb der Muskelpartien der Hinterviertel)

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidungen/ Anmerkungen
<p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 TierSchIV i. V. m. Anhang III Nr. 1.9 der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein elektrisches Treibgerät anwendet</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>Belehrung aller Mitarbeitenden zu den Grenzen zwischen der erlaubten und der tierschutzwidrigen Anwendung des elektrischen Viehtreibers nach § 5 TierSchIV i. V. m. VO 1099/2009 (Ggf. durch die Tierschutzbeauftragten)</p> <p>Ggf. Anbringen eines eindeutigen Verbots im Schlachtbetrieb, z.B. in Form eines Piktogramms an der Wand</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 350,- bis 850,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 700,- bis 1.700,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Zuvor als Straftaten geahndet:</p> <p>1) Mehrmalige Anwendung einer elektrischen Treibhilfe entlang des Rückens und am Flotzmaul einer Kuh, obwohl der Kopf des Tieres „in der Fixiervorrichtung der Tötebox“ verfangen war. Somit war das Vorantreiben der Kuh nicht möglich. Dabei äußerte die Kuh deutliche Schmerzlaute. Bei dieser Tat wurde eine Geldstrafe zu 40 Tagessätzen verhängt. Quelle: Amtsgericht Stendal, Strafbefehl vom 22.06.2020, Az.: Cs 444 Js 17063/18</p> <p>2) In mehreren Fällen wurden in einem Schlachtbetrieb elektrische Treibgeräte im Bereich des Rückens, der seitlichen Brustwand und der Schulter bis zum Schwanzansatz bei Schweinen verwendet. Der Einsatz erfolgte in einigen Fällen wiederholt (bis zu drei Stromstöße an einem Tier). Dabei regelten die Standardarbeitsanweisungen, dass beim Zutrieb nur Treibstöcke, Treibpaddel und Treibbretter als Treibhilfen eingesetzt werden dürfen. Zusätzlich wurden bis zu vier Mastschweine (statt zwei) in die Betäubungsgondel getrieben. Bei dieser Tat wurde eine Geldstrafe zu 90 Tagessätzen verhängt. Quelle: Amtsgericht Kulmbach, Strafbefehl vom 27.12.2021, Az.: unbekannt</p>

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
				<p>3) Mehrmalige Anwendung eines elektrischen Treibgerätes in unzulässigen Körperregionen (Hüfte, Rückenpartie, Analregion), wobei zeitweise zwei Viehtreiber verwendet wurden und die Stromstöße teilweise länger als eine Sekunde andauerten. Bei dieser Tat wurde eine Geldstrafe zu 40 Tagessätzen verhängt. Quelle: Amtsgericht Tauberbischofsheim, Strafbefehl vom 25.04.2019, Az.: Cs 21 Js 8867/18</p> <p>4) Mehrmalige Anwendung eines elektrischen Treibgerätes in unzulässigen Körperregionen in unangemessenen Zeitabständen (Rückenpartie und Kopf). Bei dieser Tat wurde eine Geldstrafe zu 30 Tagessätzen verhängt. Quelle: Amtsgericht Tauberbischofsheim, Strafbefehl vom 25.04.2019, Az.: Cs 21 Js 8806/18</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Der Elektrotreiber sollte so aufbewahrt werden, dass es umständlich und zeitaufwändig ist, ihn zu holen. So wird eher auf andere Treibhilfen zurückgegriffen.</p>

Verstoß: Tierschutzwidrige Anwendung des elektrischen Viehtreibers, wobei gegen eine der in § 5 TierSchIV i. V. m. Anhang III Nr. 1.9 der VO (EG) Nr. 1099/2009 angeführten rechtlichen Vorgaben verstoßen wird (z.B. Anwendung eines elektrischen Viehtreibers bei einem zu jungen Tier, aber abgesehen davon erfolgt die Verwendung des elektrischen Viehtreibers tierschutzkonform)

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 TierSchIV i. V. m. Anhang III Nr. 1.9 der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein elektrisches Treibgerät anwendet</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>Aktenkundige Belehrung aller Mitarbeiter zu den Grenzen zwischen erlaubter und tierschutzwidriger Anwendung des elektrischen Viehtreibers (Ggf. durch die Tierschutzbeauftragten)</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 175,- bis 425,- €</p> <p>Ggf. Anbringen eines eindeutigen Verbots im Schlachtbetrieb, z.B. in Form eines Piktogramms an der Wand</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 350,- bis 850,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Allgemeiner Hinweis: Der Elektrotreiber sollte so aufbewahrt werden, dass es umständlich und zeitaufwändig ist, ihn zu holen. So wird eher auf andere Treibhilfen zurückgegriffen</p>

Verstoß: Schlagen eines Tieres gegen eine empfindliche Körperstelle mit einem Treibstock (z.B. gezielter fester Schlag gegen das Auge)

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 7 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe a nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht geschlagen oder getreten wird</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 200,- bis 500,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 400,- bis 1.000,- €</p> <p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die entsprechenden Tätigkeiten auszuführen</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Zuvor als Straftaten geahndet:</p> <p>1) Während ein Bulle durch den Treibgang getrieben wurde, kam der Angeklagte hinzu und schlug dem Tier unvermittelt mit einem Treibstock direkt auf das rechte Auge, das innerhalb von wenigen Minuten stark anschwell. Geldstrafe: 2.100 € Quelle: Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 14.06.2019, Az.: 1 Ss 93/19.</p> <p>2) Eine Kuh wurde mehrmals in den Bauch, gegen das Hinterteil und gegen die Gliedmaßen mit einem Treibstock geschlagen und gestoßen, um ein Vorwärtslaufen zu erreichen. Der Angeklagte schlug gezielt gegen eine bereits verletzte Gliedmaße. Bei dieser Tat wurde eine Geldstrafe zu 60 Tagessätzen verhängt. Quelle: Amtsgericht Olpe, Urteil vom 23.11.2020, Az.: 52 Ds 222/20</p> <p>3) Mehrere massive Schläge mit einem Stock auf den Rücken einer panischen Kuh, die versuchte über das Absperrgitter zu den anderen Tieren zu gelangen. Die Panik der Kuh wurde dadurch deutlich verstärkt. Die Tat wurde gemeinsam mit anderen Verstößen mit einer Geldstrafe geahndet. Quelle: Amtsgericht Stendal, Strafbefehl, Az.: Cs 444 Js 15746/18</p>

Verstoß: Gezieltes Treten eines Tieres

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 7 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe a nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht geschlagen oder getreten wird</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 325,- bis 775,- €</p> <p>Bei Tritt aufgrund baulicher/technischer Mängel (z.B. zur Befreiung aus einer Verkeilung zwischen zwei Metallpfosten): Tierschutzrechtliche Verfügung, in der der Schlachtbetrieb aufgefordert wird, mit baulichen Veränderungen das Grundproblem abzustellen</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die entsprechenden Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p> <p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 650,- bis 1.550,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	

Verstoß: Bewusstes Absenken einer Tür, eines Tores oder eines Gatters auf ein Schlachttier

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, [...] dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Absenken von Türen, Toren oder Gattern auf Tiere untersagen.</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 175,- bis 550,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p> <p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 350,- bis 1.100,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Zuvor als Straftat geahndet: Ein Rind wurde vom Wartestallbereich in die „Tötebox“ getrieben, obwohl sich hier bereits ein anderes Rind befand. Das getriebene Rind rutschte dabei aus und klemmte seine rechten Vordergliedmaßen in der Treibgangvorrichtung ein. Der Angeklagte ließ den Schieber der „Tötungsbox“ herunter, welcher hart auf den Rücken des Tieres traf und dieses einklemmte. Nachdem der Angeklagte den Schieber hochfahren ließ, versuchte das Tier vergeblich aufzustehen. Der Angeklagte nahm ein elektrisches Treibgerät und setzte dies mehrmals am Tier an, insbesondere am Kopf und am Hals, obwohl das Vorantreiben erkennbar nicht möglich war. Sodann ließ der Angeklagte den Schieber der „Tötebox“ erneut herunter und klemmte das Tier wieder ein. Bei dieser Tat wurde eine Geldstrafe zu 60 Tagessätzen verhängt. Quelle: Amtsgericht Stendal, Strafbefehl vom 22.06.2020, Az.: Cs 444 Js 17063/18</p>

Verstoß: Anwendung einer Treibhilfe mit einem spitzen Ende oder scharfen Kanten

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 10 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe d nicht sicherstellt, dass eine Treibhilfe oder ein dort genanntes anderes Gerät nicht verwendet wird</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 200,- bis 500,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 400,- bis 1.000,- €</p> <p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Zuvor mit einem Bußgeld geahndet: Mehrmalige Einwirkung in den Analbereich eines Rindes mit einem spitzen Stock. Bußgeld: 250,- € Quelle: Amtsgericht Tauberbischofsheim, Strafbefehl vom 25.04.2019, Az.: Cs 21 Js 8867/18</p>

Verstoß: Der Schwanz eines Tieres wird gequetscht, gedreht, abgeknickt oder gebrochen

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe e der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 11 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe e nicht sicherstellt, dass der Schwanz eines Tieres nicht gequetscht, gedreht oder gebrochen wird oder einem Tier nicht in die Augen gegriffen wird</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 275,- bis 500,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 550,- bis 1.000,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	

Verstoß: Druck wird auf ein empfindliches Körperteil ausgeübt (z.B. Augen, Ohren, Nase, Anus oder Genitalien), der für das Tier vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht (z.B. einem Tier in die Augen greifen)

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 8 TierSchlV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe b nicht sicherstellt, dass kein Druck auf ein dort genanntes Körperteil eines Tieres ausgeübt wird</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 275,- bis 500,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 550,- bis 1.000,- €</p> <p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p>	

Verstoß: Ein Tier wird am Kopf, Fell, an den Ohren, Hörnern, Beinen, oder Schwanz hochgehoben oder gezogen

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 9 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochgehoben oder gezogen wird oder dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 275,- bis 500,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 550,- bis 1.000,- €</p> <p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p>	

Verstoß: Tierschutzwidriges Greifen, Tragen oder Zerren von Geflügel (z.B. an nur einem Flügel, am Hals, Kopf, Schwanz, Flügelspitzen oder Gefieder)

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 9 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochgehoben oder gezogen wird oder dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 275,- bis 500,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 550,- bis 1.000,- €</p>	

Verstoß: Zu lautes, hektisches bzw. aggressives Treiben

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
§ 3 Abs 1 TierSchIV		Aktenkundige Belehrung zu effektiven Treibhilfen Tierschutzrechtliche Verfügung: Treiben mit Ruhe und Geduld und Unterlassen jeglichen unvermeidbaren Lärmes	Tierschutzrechtliche Verfügung: Ablade- und Treibevorgänge müssen unter Aufsicht der Tierschutzbeauftragten durchgeführt werden Angemessener Zwangsgeldrahmen: 150,- bis 450,- € Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen	

Verstoß: Unsachgemäße Nutzung der Treibbretter (z.B. auf dem Rücken der Tiere) oder Treibrasseln

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 9 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, [...] dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden</p>	<p>Verwarngeld in Höhe von 55,- €</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 150,- bis 450,- €</p> <p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Anordnung mit Erläuterung, wie Treibbretter zu verwenden sind</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 300,- bis 900,- €</p>	

Teil 3: Maßnahmen bei einer tierschutzwidrigen Unterbringung und Versorgung der Tiere im Wartebereich

Verstoß: Treibwege sind nicht derart ausgerichtet, dass ein freiwilliges Vorwärtsgen der Tiere ermöglicht wird oder bauliche Mängel sind im Bereich der Anlieferung vorhanden, sodass ein Ausbruch der Tiere möglich ist

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang II Nr. 2.1. Buchstabe a	Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 9 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, [...] dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden	Tierschutzrechtliche Verfügung: Beschreibung der Mängelabstellung Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen	Angemessener Zwangsgeldrahmen: 150,- bis 450,- €	

Verstoß: Dauerhafte Unebenheiten (z.B. Löcher) beeinträchtigen die Trittsicherheit des Bodens im Aufenthaltsbereich (Treibgänge, Wartebereich) der Tiere

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
§ 6 Nr. 2 TierSchlV	Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 TierSchlV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 6 Nr. 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Boden trittsicher ist	Ggf. Absperrung des Bereiches mit Mängeln Tierschutzrechtliche Verfügung: Behebung der baulichen Mängel Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen	OWi: Bußgeldhöhe abhängig von der Verletzungsgefahr der Tiere	

Verstoß: Fehlende/mangelhafte Tränkwasserversorgung

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
§ 7 Abs. 2 Satz 1 TierSchlV	Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 9 TierSchlV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, [...] dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Je nach Ursache (z.B. bauliche Gegebenheiten) Fristsetzung und Zwangsgeldandrohung zur Mängelbehebung; Buchten begrenzen je nach Wasserversorgung auf eine bestimmte Tierzahl/gar keine Nutzung und Verfügung einer Nachschulung bei Schuld des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, ggf. andere Organisation der Anlieferung/Schlachtzeiten veranlassen</p> <p>Bußgeldrahmen: 360,- bis 950,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 720,- bis 1.900,- €	

Verstoß: Fehlende Tränkwasserversorgung bei Tieren in Behältnissen, die nicht innerhalb von zwei Stunden nach der Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>§ 7 Abs. 2 Satz 2 TierSchIV</p> <p>§ 5 Abs. 2 Satz 3 TierSchIV</p>	<p>Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier mit Tränkwasser versorgt wird</p>	<p>Ursache erforschen und möglichst beheben, z.B. durch Umstrukturierung der Arbeitsabläufe</p> <p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Aufforderung des Schlachtbetriebs, ein Konzept vorzulegen, wie logistisch, personell und/oder baulich das Grundproblem abgestellt werden kann.</p> <p>Angemessener Bußgeldrahmen: 500,- bis 1.000,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 1.000,- bis 2.000,- €</p>	<p>Zuvor mit einem Bußgeld geahndet: ca. 750 Puten verblieben nach der Ankunft in einem Schlachtbetrieb ca. 8 h im Anlieferungsfahrzeug ohne Wasserversorgung. Quelle: VG Oldenburg, Urteil vom 21.10.2015, Az.: 11 A 3678/14</p> <p>Anmerkung: Bei Erhebung der Maßnahmen auch beachten, wie lang die gesamte Zeit der Tiere ohne Wasseraufnahme war (Transport- und Stehdauer) sowie den Zustand des Wartebereichs bzw. der Tiere (z.B. Ventilatoren/Überdachung/Überhitzung).</p>

Verstoß: Tiere, die nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Anlieferung auf dem Schlachtbetrieb der Schlachtung zugeführt werden, werden nicht mit geeignetem/ausreichendem Futter versorgt, oder es stehen nicht genügend Tröge zur Verfügung bzw. Troglänge pro Tier ist unzureichend oder Fütterung erfolgt auf dem Boden

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
§ 7 Abs. 3 TierSchIV	Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 9 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, [...] dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Je nach Ursache eine Anordnung der Mängelbeseitigung; Buchten begrenzen je nach Futterversorgung auf bestimmte Tierzahl/gar keine Nutzung; ggf. Neuorganisation der Anlieferung/Schlachtzeiten; ggf. Anordnung zur Fütterung über mobile Tröge. Kontrolle der Futtermittelvorräte und der Checklisten vornehmen.</p> <p>Verfügung einer Nachschulung bei persönlichem Verschulden der Mitarbeitenden</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 360,- bis 915,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	

Verstoß: Überbelegung der Wartebuchten (nicht alle Tiere können ungehindert liegen, aufstehen und sich hinlegen)

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
§ 8 Abs. 2 Punkt 1 TierSchlV	Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 9 TierSchlV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, [...] dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Anordnung, die maximale Belegung der Wartebuchten einzuhalten</p> <p>Prüfung der EU-Zulassung hinsichtlich Größe und Belegung bei Genehmigung</p> <p>Ermittlung der Ursache (Überprüfung SOPs, Anhörung beteiligter Personen) und entsprechende Verbesserungen im Zuge des Verwaltungsaktes definieren (z.B. Kennzeichnung der Buchten mit maximal möglicher Belegdichte)</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 250,- bis 750,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 500,- bis 1.500,- €	Laut Umfrage innerhalb der Erstellung dieses Maßnahmenkataloges wurden in vergleichbaren Fällen Bußgelder in Höhe von 450,- und 500,- € verhängt (vergleichbar mit dem folgenden Beispielfall: Überbelegung der Wartebucht, sodass nicht alle Tiere ungehindert liegen, aufstehen und sich hinlegen können)

Verstoß: Nicht witterungsgerechte Unterbringung im Wartebereich bzw. Abladebereich

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>§ 1 Satz 2 TierSchG i. V. m. Artikel 14 Anhang II Nr. 2.6 der VO 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 9 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, [...] dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Anordnung zur Mängelbeseitigung/zur korrekten Unterbringung</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 150,- bis 450,- €</p>	<p>Anmerkung: Das Konzept zur Behebung des Mangels muss auch schwierigen Wetterbedingungen berücksichtigen.</p>

Verstoß: Einstreu im Wartebereich fehlend/mangelhaft

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>§ 1 Satz 2 TierSchG i. V. m. Artikel 15 Abs. 1 mit Anhang III Nr. 1.2. VO (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 TierSchIV</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 9 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, [...] dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Anordnung zur Bereitstellung von Einstreu. Erarbeitung eines Notfallplans, welcher enthält, dass stets ausreichende Mengen Einstreu bereitzustehen sind</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 250,- bis 750,- €</p>	<p>Hinweis: § 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchG gilt nicht, soweit die Tiere innerhalb von sechs Stunden nach ihrer Ankunft der Schlachtung zugeführt werden</p>

Verstoß: Transportcontainer mit Tieren wird geworfen, fallengelassen oder umgestoßen

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.3. Satz 1 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.3. Satz 1 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass ein Transportcontainer mit Tieren nicht geworfen, fallengelassen oder umgestoßen wird</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 275,- bis 550,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 550,- bis 1.100,- €</p> <p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p>	

Verstoß: Tiere, die untereinander auf Grund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer Herkunft unverträglich sind, werden gemeinsam untergebracht

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
§ 7 Abs. 4 TierSchlV	Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 9 TierSchlV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, [...] dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Anordnung, die Tiere nach Art, Geschlecht und Herkunft zu trennen. im Zuge dessen den Schlachtbetrieb auffordern, ein Konzept vorzulegen, wie logistisch, personell und/oder baulich das Grundproblem abgestellt werden kann; ggf. Anordnung zur Nutzung mobiler Abtrennungen</p> <p>Abklärung, ob die Tiere gemeinsam transportiert wurden und in dem Fall Anhörung Viehtransportunternehmen /-fahrer:in und ggf. anschließende Maßnahmen</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 150,- bis 550,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	OWi: Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 300,- bis 1.100,- €	Laut Umfrage innerhalb der Erstellung dieses Maßnahmenkataloges wurde folgender vergleichbarer Fall zuvor mit einem Bußgeld geahndet: Die gemeinsame Unterbringung von Bullen und weiblichen Rindern über Nacht. Bußgeld 500,- €

Verstoß: Zusammenbinden der Beine eines Tieres oder tierschutzwidrige Anbindung

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.10. Satz 1 der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 14 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.10. Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht in der dort genannten Weise angebunden wird oder seine Beine nicht zusammengebunden werden</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 300,- bis 1.500,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 600,- bis 3.000,- €</p> <p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Zuvor mit Bußgeld geahndet: Verschnürung der Gliedmaßen eines Schafes, um es am Springen zu hindern; Transport zum Schlachtbetrieb in dieser Position und dort die gesamte Nacht in dieser Zwangshaltung gelassen. Bußgeldhöhe: 500,- €</p> <p>Quelle: Erlassene Bußgeldbescheide des Regierungsbezirks Kassel, Berichtsjahr 2019</p>

Teil 4: Maßnahmen bei einem tierschutzwidrigen Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf

Verstoß: Laktierendes Milchvieh wird nicht mindestens alle zwölf Stunden gemolken

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Anhang III Nr. 1.5. Satz 2 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 5 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.5. Satz 2 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass laktierendes Milchvieh mindestens alle zwölf Stunden gemolken wird</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>Ggf. Schulung Mitarbeiter zum Erkennen des besonderen Betreuungsbedarfs</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 300,- bis 1.500,- € pro Tier</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 600,- bis 3.000,- € pro Tier</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Zuvor mit einem Bußgeld geahndet: 128 Schlachttiere im „Überstand“. Die überwiegende Anzahl der Tiere bestand aus sichtbar laktierenden Kühen. Diese waren nicht gemolken. Dieser Verstoß wurde gemeinsam mit zahlreichen weiteren Vergehen gegen lebensmittel- und tierschutzrechtliche Vorschriften mit einem hohen Bußgeld geahndet.</p> <p>Amtsgericht Kiel, Beschluss vom 28.09.2018, Az.: 590 Js 10044/16</p>

Verstoß: Tiere, die auf Grund von Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft fortzubewegen, werden anhand schmerzhafter Treibhilfen zum Schlachtplatz gezogen (z.B. mit einer Seilwinde)

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>§ 8 Abs. 1 TierSchIV</p>	<p>Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier geschlachtet oder getötet wird</p> <p>Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier betäubt oder getötet wird</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>Schlachtung/Tötung des Tieres vor Ort</p> <p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Anordnung zur Erweiterung der Standardarbeitsanweisung des Schlachtbetriebes zum Umgang mit erkrankten Tieren und Anlieferungskontrolle</p> <p>Abklärung, ob das Tier schon vor dem Transport nicht transportfähig gewesen ist; ggf. sind weitere Maßnahmen anzuordnen</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 500,- bis 1.500,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 1.000,- bis 3.000,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Zuvor als Straftaten geahndet:</p> <p>1) Ein festliegendes Rind wurde mittels Seilwinde vom Transporthänger heruntergezogen und anschließend am Hinterbein hochgezogen. Das Rind machte Drehbewegungen und wurde erst während des Hochziehens mittels Bolzenschussgerät betäubt. Bei dieser Tat wurde eine Geldstrafe zu 40 Tagessätzen verhängt. Quelle: Amtsgericht Stendal, Strafbefehl, Az.: Cs 444 Js 15746/18</p> <p>2) Ein liegendes Rind wurde per Seilwinde vom Transporthänger gezogen. Erst als das Tier in den Nebenraum gezogen war, fiel der Betäubungsschuss. Das Tier zeigte beim Ziehvorgang deutliche Abwehrbewegungen mit dem Hals und Kopf, wodurch sind unter anderem dessen erhebliche Leiden äußerten. Bei dieser Tat wurde eine Geldstrafe zu 40 Tagessätzen verhängt. Quelle: Amtsgericht Stendal, Strafbefehl vom 22.06.2020, Az.: Cs 444 Js 17063/18</p> <p>3) Drei festliegende Kühe wurden mit einer Seilwinde vom Hänger in den Eingangsbereich des Schlachtbetriebs gezogen. Bei dieser Tat wurde eine Geldstrafe zu 100 Tagessätzen verhängt Geldstrafe. Quelle: Amtsgericht Bad Iburg, Urteil vom 02.11.2020, Az.: 23 Ds (1102 Js 23602/20) 282/20</p>

Verstoß: Kranke oder verletzte Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, werden gemeinsam mit anderen Tieren in einer Wartebucht untergebracht und nicht priorisiert getötet

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; Nr. 2	Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TierSchlV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier geschlachtet oder getötet wird	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Sofortige Schlachtung/Tötung des Tieres vor Ort; Anordnung zur Erweiterung der Standardarbeitsanweisung des Schlachtbetriebes zum Umgang mit erkrankten Tieren und zur Durchführung der Anlieferungskontrolle; ggf. Verfügung einer dauerhaften Überwachung bei Ankunft der Tiere</p> <p>Abklärung, ob das Tier schon vor dem Transport nicht transportfähig gewesen ist; ggf. sind weitere Maßnahmen anzuordnen</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 250,- bis 750,- €</p>	<p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p> <p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 500,- bis 1.500,- €</p>	

Teil 5: Maßnahmen bei Tierschutzverstößen bei der Durchführung der Ruhigstellung, Betäubung, Nachbetäubung und Entblutung

Verstoß: Mangelhafte Ruhigstellung eines Tieres, z.B. kann es sich in der Betäubungsfalle umdrehen; fehlende Kopfeinschränkung bei Einhufern und Rindern

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
§ 11 TierSchIV	Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 9 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, [...] dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Tiere müssen ausreichend fixiert werden. Untersagung der Schlachtung unter den gegenwärtigen (baulichen) Bedingungen. Ggf. spezifische Anordnung zur Behebung des logistischen und/oder baulichen Problems</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 200,- bis 600,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 400,- bis 1.200,- €	Hinweis: § 11 Abs. 1 Satz 3 TierSchIV (In Schlachtbetrieben, in denen Schweine in einem Umfang geschlachtet werden, der nach dem in Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe c und d der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 festgelegten Umrechnungssatz mehr als 20 Großvieheinheiten je Woche oder mehr als 1000 Großvieheinheiten je Jahr beträgt, müssen Schweine mit einem Gewicht von über 30 Kilogramm bei Anwendung der Elektrobetäubung in Betäubungsfallen oder ähnlichen Einrichtungen einzeln ruhiggestellt werden) verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 VO (EG) 1099/2009 und Art. 3 Abs. 1 GG und darf deshalb im Rahmen einer tierschutzrechtlichen Verfügung nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG nicht angewendet werden. Quelle: VG Karlsruhe, Urteil vom 14.03.2019 – Az.:12 K 3450/16

Verstoß: Ruhigstellen anhand verbotener Methoden (z.B. Bolzenschuss in den Nacken)

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 15 Abs. 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 4 Nr. 10 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Abs. 3 Satz 1 ein Verfahren zur Ruhigstellung anwendet</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>Notfallplan erarbeiten/überprüfen</p> <p>Je nach Ursache ggf. eine tierschutzrechtliche Verfügung mit einer Anordnung zur Mängelbehebung</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 300,- bis 800,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 600,- bis 1.600,- €</p> <p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Anmerkung: Solche Verstöße werden im Allgemeinen beobachtet, wenn bauliche Mängel dazu führen, dass ein Tier nicht so fixiert werden kann, dass es so ruhig steht, dass man zielgerichtet und korrekt betäuben kann. Daher ist in solchen Fällen eine Behebung der Mängel von entscheidender Bedeutung, während bei vorsätzlicher Tat ohne Hinderungsgründe einer normalen Betäubung insbesondere OWi und Straftat in Betracht kommen.</p>

Verstoß: Ein Tier wird betäubt mit einem Gerät mit sichtbaren Mängeln, z.B. korrodierte Elektroden, verbogener Bolzen, verschlissene Puffergummis

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der VO (EG) Nr. 1099/2009	Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 4 Nr. 2 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Gerät instandgehalten oder kontrolliert wird	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Unterbrechung der Schlachtung, bis ein Ersatzgerät bereit oder das Gerät wieder einsetzbar ist (Vorführen des (Ersatz-)Gerätes vor Gebrauch einfordern). Nur intakte, kontrollierte Geräte dürfen benutzt werden. Anordnung einer Nachschulung bei persönlicher Verschuldung der Mitarbeitenden.</p> <p>Verwarngeld</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 250,- bis 600,- €</p>	Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 500,- bis 1.200,- €	

Verstoß: Während der Betäubung sind keine geeigneten Ersatzgeräte an Ort und Stelle verfügbar bzw. keine Ersatzteile zu Verschleißteilen von Bolzenschussgeräten vorhanden (z.B. Puffer-Gummis, Rückholfedern)

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
Art. 9 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009	Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b TierSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 2 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Gerät instandgehalten oder kontrolliert wird	Tierschutzrechtliche Verfügung: Unterbrechung der Schlachtung. Es darf nur geschlachtet werden, wenn Ersatzteile vor Ort vorhanden sind OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 250,- bis 600,- € Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen	Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 500,- bis 1.200,- €	

Verstoß: Verwendung veralteter Betäubungsgeräte

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b TierSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 2 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Gerät instandgehalten oder kontrolliert wird</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Die Schlachtung darf erst fortgesetzt werden, wenn neue Geräte einsatzfähig vor Ort sind; es darf nur mit den neuen Geräten betäubt werden</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 250,- bis 600,- € und Gewinnabschöpfung nach § 10 UWG</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p>	<p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 500,- bis 1.200,- €</p>	

Verstoß: Mangelhafte Ausstattung eines Gerätes zur Wasserbadbetäubung

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 14 Abs. 1 i. V. m. Anhang II Nr. 5.10. Satz 1 der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b TierSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 6 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 14 Abs. 1 i. V. m. Anhang II Nr. 5.7. Satz 2 nicht sicherstellt, dass das Wasserbecken in der dort vorgeschriebenen Weise ausgelegt ist oder instandgehalten wird</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Sofortige Unterbrechung der Schlachtung; Anordnung zur Sicherstellung, dass das Wasserbecken in der vorgeschriebenen Weise ausgelegt ist und/oder instandgehalten wird</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 250,- bis 600,- €</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Sofortige Unterbrechung der Schlachtung</p> <p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 500,- bis 1.200,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	

Verstoß: Fehlerhafter Ansatz des Betäubungsgerätes (z.B. Bolzenschussapparat wird nicht korrekt auf den Kopf aufgesetzt, beispielsweise nicht senkrecht, nicht fest, oder es erfolgt ein Abschießen „in der Luft“)

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
§ 16 Abs. 2 Nr. 3 TierSchIV	Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig 3. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 ein Wirbeltier tötet	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Sofortige Unterbrechung der Schlachtung; Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen: Überprüfung, ob die betriebsverantwortlichen Personen zum Grundproblem beitragen (z.B. bauliche Mängel und/oder Fixierung nicht vorhanden)</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 300,- bis 1.000,- €</p>	<p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 600,- bis 2.000,- €</p>	

Verstoß: Betäubungserfolgskontrolle bleibt aus

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
§ 4 TierSchG; § 3 Abs. 1 TierSchIV	Nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG handelt derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet	Tierschutzrechtliche Verfügung: Anordnung zur Überwachung der Betäubungswirkung; Mitarbeitende eine gewisse Zeit unter Aufsicht einer erfahrenen sachkundigen Person arbeiten lassen (Zeitraum z.B. 3 Monate) Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 300,- bis 1.000,- €	OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 600,- bis 2.000,- €	

Verstoß: Ein Tier wird vor Beginn des Blutentzugs zum Zwecke des Schlachtens nicht betäubt, wobei keine behördliche Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlachten (Schächten) vorliegt

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
§ 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG	<p>Nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG handelt derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4a Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Sofortiger Stopp der Schlachtung</p> <p>Kontaktaufnahme mit der Zulassungsbehörde. Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit</p> <p>Konkrete Mitarbeiterschulung</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 500,- bis 1.000 - €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Sofortiger Stopp der Schlachtung</p> <p>Kontaktaufnahme mit der Zulassungsbehörde. Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 1.000,- bis 2.000,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Anmerkung: Ggf. Konfiszieren des Tierkörpers und Veranlassung einer Sektion zum Nachweis der Schächtung</p>

Verstoß: Ein fehlbetäubtes Tier (z.B. ein Tier mit spontanem Lidschlag, gerichteten Augenbewegungen, Reaktionen des Auges auf Berührungen), wird nicht nachbetäubt, sondern entblutet

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>§ 4 TierSchG; § 12 Abs. 1 TierSchIV</p>	<p>Nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG handelt derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung(en): Untersagung der Schlachtung, bis die Standardarbeitsanweisung und Arbeitsabläufe angepasst worden sind, dabei die Betäubungserfolgskontrolle jedes einzelnen Tieres anordnen.</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 500,- bis 1.000,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Verbot, dass betreffende Mitarbeitende (vorbehaltlich einer erneuten Schulung mit Nachweis des Erwerbs der Sachkunde) an dieser oder anderen relevanten Positionen weiterhin eingesetzt werden, wenn einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p> <p>Vorübergehender oder endgültiger Entzug des Sachkundenachweises nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 1.000,- bis 2.000,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Zuvor als Straftat geahndet: Gravierende Mängel im Bereich der Elektrobetäubung lagen über einen Zeitraum von 2 Jahren bei Schweinen vor. Dies führte zu einem unvertretbar hohen Anteil an Fehlbetäubungen (Schweine zeigten deutliche Schmerzreaktionen). Nachbetäubungen erfolgten überwiegend fehlerhaft. Bei dieser Tat wurde eine Geldstrafe zu 120 Tagessätzen gegen den Schlachthofbetreiber verhängt. Quelle: LG Kassel, Urteil vom 27.04.2020, Az.:9 Ns - 9634 Js 23170/13</p> <p>Zuvor mit einem Bußgeld geahndet: Eine nicht näher bestimmbare Anzahl von Schlachttieren wurde der Schlachtung zugeführt, ohne hinreichend betäubt gewesen zu sein. Aufgrund der unzureichenden Betäubung kam es zu heftigen Bewegungen der Gliedmaßen während des Aufhängens und der eigentlichen Schlachtung durch das Stechen und Entbluten der Schlachttiere. Die Taten wurden gemeinsam mit zahlreichen weiteren Vergehen gegen lebensmittel- und tierschutzrechtliche Vorschriften mit einem hohen Bußgeld geahndet. Quelle: Amtsgericht Kiel, Beschluss vom 19.12.2018, Az.: 590 Js 10044/16</p>

Verstoß: Die festgelegte Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt wird ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 13 Abs. 2 TierSchIV bei einem Tier überschritten

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen bei nicht fristgerechter Behebung des Mangels oder beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
§ 12 Abs. 6 Satz 1 TierSchIV	<p>Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 12 Absatz 6 Satz 1 in dem nach Anlage 2 Spalte 2 festgelegten Zeitraum mit dem Entbluten nicht oder nicht rechtzeitig beginnt</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Untersagung der Schlachtung, bis die Einhaltung der in Anlage 2 Spalte 2 der TierSchIV vorgeschriebenen Zeit sichergestellt werden kann, ggf. Optimierung der Technik (z.B. Schnelligkeit der Winde, Entbluten im Liegen, Verbesserung/Erleichterung der Anschlingtechnik), evtl. externe Begutachter hinzuziehen, Anforderung der Nachbeurteilung der erlaubten Schlachtgeschwindigkeit durch die Zulassungsbehörde; ggf. Verringerung der Schlachtgeschwindigkeit</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 150,- bis 400,- €</p>	<p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 300,- bis 800,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Zuvor mit einem Bußgeld geahndet: 35 Schlachttiere wurden nicht unmittelbar nach der Betäubung der Entblutung zugeführt, weil die Betäubungsfallen nicht geöffnet wurden. Die Zeit zwischen dem Betäubungsversuch und dem Beginn des Entblutens lag bei ca. 60 bis 76 Sekunden, sodass nicht gewährleistet werden konnte, dass die Reaktionsfähigkeit des Gehirns nachhaltig erloschen war. Die Taten wurden gemeinsam mit zahlreichen weiteren Vergehen gegen lebensmittel- und tierschutzrechtliche Vorschriften mit einem hohen Bußgeld geahndet.</p> <p>Quelle: Amtsgericht Kiel, Beschluss vom 19.12.2018, Az.: 590 Js 10044/16</p>

Verstoß: Weiteres Zurichten oder Brühen eines Tieres, obwohl noch Bewegungen des betäubten Tieres wahrzunehmen sind (z.B. Abtrennen des Kopfes, Augen herauslösen, Ohren abtrennen, oder Euterschnitte direkt nach/mit dem Entblutungsschnitt)

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>§ 12 Absatz 7 Satz 1 TierSchlV; Artikel 15 Absatz 1 i. V. m. Anhang III Nummer 3.2. Satz 3 der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 7 TierSchlV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 12 Absatz 7 Satz 1 ein Tier zurichtet oder brüht</p> <p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 4 Nr. 9 TierSchlV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 15 Absatz 1 i. V. m. Anhang III Nummer 3.2. Satz 3 nicht sicherstellt, dass ein weiteres Zurichten oder Brühen erst erfolgt, nachdem überprüft wurde, dass keine Lebenszeichen des Tieres mehr festzustellen sind</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung: Anordnung zur Überwachung der Betäubungswirkung bei jedem Tier; Ggf. Person eine gewisse Zeit unter Aufsicht einer erfahrenen sachkundigen Person mitarbeiten lassen (Zeitraum z.B. 3 Monate)</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p> <p>OWi: Angemessener Bußgeldrahmen: 500,- bis 1.000,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 1.000,- bis 2.000,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	

Teil 6: Maßnahmen bei einem fehlenden Sachkundenachweis

Verstoß: Die Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung wird von einer Person durchgeführt, die über keinen geeigneten Sachkundenachweis verfügt

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1099/2009	Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 1 TierSchlV handelt derjenige ordnungswidrig, entgegen Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass die Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung von einer Person durchgeführt wird, die über einen dort genannten Sachkundenachweis verfügt	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung I (gegen den Schlachtbetrieb): Anordnung, nur noch Personen mit einem Sachkundenachweis einzusetzen</p> <p>Tierschutzrechtliche Verfügung II (gegen den/die Mitarbeiterin ohne den entsprechenden Sachkundenachweis): Untersagung der Tätigkeit der Handhabung und Pflege (wenn verhältnismäßig) oder Erlaubnis der Ausübung nur unter Aufsicht</p> <p>Verfahren nach § 130 OWiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p> <p>OWi: Bußgeld</p>	Zwangs-/Bußgeld	

Verstoß: Die Durchführung der Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden von einer Person durchgeführt, die über keinen geeigneten Sachkundenachweis verfügt

Rechtliche Vorgabe(n) zur Durchführung der Schlachtung	Ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen	Spezielle Maßnahmen beim ersten Verstoß	Spezielle Maßnahmen beim wiederholten Verstoß	Gerichtliche Entscheidung/ Anmerkungen
<p>Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b, c, d, e, f oder Buchstabe g der VO (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b TierSchG i. V. m. § 16 Abs. 4 Nr. 1 TierSchIV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b, c, d, e, f oder Buchstabe g nicht sicherstellt, dass die Tätigkeit nur von einer Person durchgeführt wird, die über einen dort genannten Sachkundenachweis verfügt</p> <p>Als Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 a und/oder b TierSchG, wenn die Tat aus Rohheit geschah oder dem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden</p>	<p>Tierschutzrechtliche Verfügung I (gegen den Schlachtbetrieb): Verfügung, nur noch Personen mit einem Sachkundenachweis einzusetzen</p> <p>Tierschutzrechtliche Verfügung II (gegen die Person ohne den entsprechenden Sachkundenachweis): Untersagung der Tätigkeit des Tötens, bis Sachkundenachweis vorliegt</p> <p>Verfahren nach § 130 OwiG gegen die betriebsverantwortliche(n) Person(en) prüfen</p> <p>Owi: Angemessener Bußgeldrahmen: 430,- bis 1.100,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Angemessener Zwangs-/ Bußgeldrahmen: 520,- bis 1.370,- €</p> <p>Erstattung einer Strafanzeige</p>	<p>Zuvor mit einem Bußgeld geahndet: Das am Bolzenschussgerät eingesetzte Personal war unzureichend geschult bzw. verfügte nicht oder jedenfalls noch nicht über den erforderlichen Sachkundenachweis. Dies hatte zur Folge, dass die Schlachtrinder nicht wie in der TierSchIV vorgeschrieben mit einem einzigen richtig gesetzten Bolzenschuss in einen das Bewusstsein ausschließenden Zustand versetzt wurden, sondern teils mit einem zweiten oder teils noch weiteren Nachschüssen nachgesetzt werden mussten. Es kam zu Lidschlag, der bereits ein nicht ausgeschaltetes Bewusstsein belegt, bis hin zu konkreten Versuchen der Tiere sich aufzurichten. Bis endlich der das Bewusstsein ausschließende Schuss gesetzt werden konnte, litten die Rinder massive Qualen. Die Taten wurden gemeinsam mit zahlreichen weiteren Vergehen gegen lebensmittel- und tierschutzrechtliche Vorschriften mit einem hohen Bußgeld geahndet. Quelle: Amtsgericht Kiel, Beschluss vom 19.12.2018, Az.: 590 Js 10044/16</p>

Danke an alle Umfrageteilnehmer:innen, amtlichen Tierärzt:innen und Jurist:innen, die uns bei der Erarbeitung dieses Dokuments unterstützt haben.

Ein besonderes Dankeschön möchten wir an Johanna Hahn, Doktorandin im Strafrecht an der Universität Leipzig sowie an PD Dr. Björnstjern Baade der Freien Universität Berlin aussprechen.

Bei den Teilnehmenden unseres Online-Kolloquiums möchten wir uns ebenfalls für die fachliche Revision des Entwurfs besonders bedanken.

Projektleitung: Dr. Susann Langforth, Univ.-Prof. Dr. Diana Meemken

Projektbearbeitung: Mag. med. vet. Stephanie Schneidewind

Projektlaufzeit: 01.09.2021 bis 31.08.2022

Mittelgeber: Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V.

